

## Information Ihrer BAHN-BKK Pflegekasse

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein menschenwürdiges, möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.

### Die Pflegeversicherung bietet

#### ab Pflegegrad 1

- Pflegehilfsmittel und technische Hilfen
- Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen
- Förderung von ambulant betreuten Wohngruppen
- qualitätsgesicherte Entlastungsleistungen: Hierfür erstattet die Pflegekasse monatlich bis zu **125,00 EUR**.

#### ab Pflegegrad 2 bestehen weitergehende Leistungsansprüche:

- Häusliche Pflege als Sach- oder Geldleistung oder die Kombination von beidem
- Tages- und Nachtpflege
- Verhinderungspflege bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson, **wenn bereits seit sechs Monaten gepflegt wird**.
- Kurzzeitpflege
- Vollstationäre Pflege in zugelassenen Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Leistungen zur sozialen Absicherung Ihrer ehrenamtlichen Pflegepersonen

**Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen können unabhängig von einem Pflegegrad in Anspruch genommen werden.**

### Allgemeine und individuelle Pflegeberatung

- Beratung zur Ermittlung des Hilfebedarfs und Hilfestellung bei der Auswahl oder Inanspruchnahme der notwendigen Leistungen. Hierfür steht Ihnen die Compass Private Pflegeberatung als unser exklusiver und kompetenter Partner zur Verfügung.
- Wenn Sie **erstmalig** Leistungen der Pflegeversicherung beantragen, erhalten Sie einen konkreten Ansprechpartner. Dieser steht Ihnen **kurzfristig** (innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang) für eine Beratung zur Verfügung.
- Gerne können Sie eine Beratung aber auch **kostenlos** in den regionalen Pflegestützpunkten in Anspruch nehmen.
- Auf der Internetseite der BAHN-BKK [www.bahn-bkk.de/pflegestuetzpunkte](http://www.bahn-bkk.de/pflegestuetzpunkte) haben wir eine Datenbank mit allen bundesweit eingerichteten Pflegestützpunkten freigeschaltet. **Hier können Sie den für Sie nächstgelegenen Pflegestützpunkt finden**. Gerne beraten wir Sie hierzu aber auch telefonisch.

### Wie wird die Pflegebedürftigkeit festgestellt?

Der für die BAHN-BKK zuständige Medizinische Dienst besucht Sie in Ihrem Wohnbereich und ermittelt Ihren individuellen Hilfebedarf an Hand von sechs Bereichen des täglichen Lebens (Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhalten und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen, Gestaltung des Alltagslebens).

Diese Module werden mit Punkten bewertet, woraus sich dann Ihr Pflegegrad ergibt:

- **Pflegegrad 1** - geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit = ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte
- **Pflegegrad 2** – erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit = ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte
- **Pflegegrad 3** – schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit = ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte
- **Pflegegrad 4** – schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit = ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte
- **Pflegegrad 5** – schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung = ab 90 bis 100 Gesamtpunkte

### Höhe der Leistungen

	Geldleistung	Sachleistung	Tag/Nachtpflege	vollstationäre Pflege *
Pflegegrad 1	keine	keine	keine	125 € (Zuschuss)
Pflegegrad 2	316 €	689 €	689 €	770 €
Pflegegrad 3	545 €	1.298 €	1.298 €	1.262 €
Pflegegrad 4	728 €	1.612 €	1.612 €	1.775 €
Pflegegrad 5	901 €	1.995 €	1.995 €	2.005 €

\* in anerkannten vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe: 10% des Heimentgelts, höchstens 266,00 €

Verhinderungspflege	1.612,00 €	für maximal 42 Tage im Kalenderjahr
Kurzzeitpflege	1.612,00 €	für maximal 56 Tage im Kalenderjahr
<b>Um eine optimale Versorgung zu erreichen, können die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege im Einzelfall übertragen und miteinander kombiniert werden.</b>		

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (z.B. Einmalhandschuhe, Bettschutzeinlagen)	bis zu 40,00 € monatlich; in der Regel nur von vertraglich gebundenen Leistungserbringern
Technische Pflegehilfsmittel (z.B. Pflegebett, Urinflaschen, Bettpfannen)	Kostenübernahme der vertraglich vereinbarten Preise
Hausnotrufsysteme	Kostenübernahme der vertraglich vereinbarten Mietkosten
wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (z.B. behindertengerechtes Bad)	einmaliger Zuschuss von bis zu 4.000,00 € - bei mehreren Anspruchsberechtigten bis maximal 16.000,00 €

Förderung von Wohngruppen (laufende Unterstützung)	monatliche Pauschale von 214 €
Förderung von Wohngruppen (Anschubfinanzierung)	einmaliger Zuschuss von bis zu 2.500,00 € - bei mehreren Anspruchsberechtigten bis maximal 10.000,00 €

### **Bei häuslicher Pflege - wie soll Ihre Pflege organisiert werden?**

Sie können selbst wählen, wer Ihre Pflege durchführen soll:

- Bei **Pflegegeld** stellen Sie Ihre Pflege selbst sicher, z.B. durch einen Angehörigen
- Bei der **Sachleistung** erfolgt Ihre Pflege durch eine Pflegefachkraft (z.B. Sozialstation)
- Bei der **Kombinationsleistung** wird Ihre Pflege sowohl von ehrenamtlichen als auch von professionellen Pflegekräften durchgeführt. Neben den Pflegesachleistungen wird das Pflegegeld dann anteilig gezahlt.

**Sie möchten genau wissen, wie hoch Ihr Pflegegeld ausfällt?** Dann nutzen Sie den BAHN-BKK-Pflegegeldrechner unter [www.bahn-bkk.de/pflegegeldrechner](http://www.bahn-bkk.de/pflegegeldrechner). Mit diesem können Sie einfach und unkompliziert Ihr individuelles Pflegegeld berechnen.

### **Hinweis für beihilfeberechtigte Versicherte:**

- Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften bei Krankheit oder Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, erhalten von der Pflegekasse entsprechend § 28 Abs. 2 SGB XI jeweils nur den **halben Leistungsbetrag** ausgezahlt.
- Den Beihilfeanspruch zur Pflege ist bei der jeweiligen Beihilfestelle geltend zu machen.

### **Soziale Sicherung der Pflegepersonen**

#### **Rentenversicherung**

Die Pflegekasse entrichtet – je nach dem festgestellten Pflegegrad des Pflegebedürftigen und nach Art der in Anspruch genommenen Pflegeleistung – Beiträge für die Pflegepersonen an den zuständigen Rentenversicherungsträger, **wenn**

- die Pflege nicht erwerbsmäßig durchgeführt wird,

- für den Pflegebedürftigen mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde,
- die häusliche Pflege an wenigstens 10 Stunden in der Woche verteilt auf mindestens zwei Tage durchgeführt wird (der Mindestumfang von 10 Stunden kann auch durch die Addition der Pflegezeiten bei mehreren Pflegebedürftigen erreicht werden),
- die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist
- Sie Ihre individuelle Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

### **Arbeitslosenversicherung**

Die Pflegekasse übernimmt die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson, **wenn**

- diese unmittelbar vor Beginn der Pfl egetätigkeit arbeitslosenversicherungspflichtig war oder eine Leistung nach dem SGB III bezogen hat.
- die Pflege nicht erwerbsmäßig durchgeführt wird,
- für den Pflegebedürftigen mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde,
- die häusliche Pflege an wenigstens 10 Stunden in der Woche verteilt auf mindestens zwei Tage durchgeführt wird (der Mindestumfang von 10 Stunden kann auch durch die Addition der Pflegezeiten bei mehreren Pflegebedürftigen erreicht werden),
- keine vorrangige Beitragspflicht gegeben ist,
- keine Rente wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit bezogen wird.

### **Unfallversicherung**

Während der Ausübung der Pfl egetätigkeit besteht ein beitragsfreier Unfallversicherungsschutz, wenn die Pflege an wenigstens 10 Stunden in der Woche verteilt auf mindestens zwei Tage durchgeführt wird. Auch hier ist eine Addition mehrerer Pflegezeiten zulässig..

### **Kranken- und Pflegeversicherung**

Arbeitnehmer, die nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 1 zu Hause pflegen, haben Anspruch auf eine sechsmonatige unbezahlte Pflegezeit\*.

Wer während der Pflegezeit eine freiwillige oder private Krankenversicherung abschließen muss, kann bei der Pflegekasse einen Beitragszuschuss beantragen.

**\*der Anspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten**

### **Kurzfristige Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz (bis 10 Tage)**

Beschäftigte, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer neuen Pflegesituation benötigen, erhalten ein Pflegeunterstützungsgeld. Eine Lohnersatzleistung, die den Verdienstaussfall in dieser Zeit zu einem Großteil auffängt.

### **Sie haben noch Fragen?**

Unter der kostenfreien Service-Nummer **0800 22 46 255** erreichen Sie uns täglich **von 8 bis 20 Uhr – auch am Wochenende**

Für Rückfragen und weitere Auskunft und Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.